

Bur Schulsache.

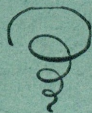
Desideria

in Betreff des für die Volksschulen der Gouvernements
Kur- und Estland erlassenen Reglements

und

der bezüglichen Instruction der Kurländischen
Ober-Landschulcommission.

Sonder-Abdruck aus der Mitauischen Zeitung.



Mitau,

Druck von J. F. Steffenhagen und Sohn.

1878.

pd.

Bur Schulsache.

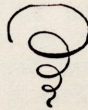
Desideria

in Betreff des für die Volksschulen der Gouvernements
Kurz- und Estland erlassenen Reglements

und

der bezüglichen Instruction der Aurländischen
Ober-Landschulcommission

Sonder-Abdruck aus der Mitauischen Zeitung.



Mitau,

Druck von J. F. Steffenhagen und Sohn.

—
1878.

I. Heutigen Tages, in der Zeit zugespitzter Gegensätze und widerstreitender Interessen, wird es auch dem Friedfertigen zuweilen kaum möglich sein, sich vor dem faulen Frieden anders zu hüten, als durch die Initiative, welche der alte Satz ausspricht: *si vis pacem, para bellum*. Nicht weniger als im großen Rathe der Völker dürfte auch in engeren und engsten Kreisen das Verfahren nach dieser Tendenz, wenn ihrer irenischen Lauterkeit nichts vergeben wird, der sicherste und kürzeste Weg zum rechten Frieden sein, der ernährt und sich bewährt. Und wenn es einen Organismus gibt, der eigentlich nur in der Friedenslust gedeihen kann, so ist es das Schulwesen. Alle Bedingungen der Function müssen hier coulanter sein als sonst irgend wo. Je weniger der Zweck der Jugendbildung, Erweiterung des Wissens und der Erkenntniß zur Ausbildung des Herzens und Charakters, in äußerlich greifbarer Weise sich darstellt, um so peinlicher sind die äußerlich greifbaren Mittel zu diesem Zweck darauf zu prüfen, daß sie nicht an sich schon Hemmnisse und Schädigungen sind. Hier den Beweis verfehlter Mittel erst hernach an der schiefen Richtung herangewachsener Generationen suchen und gelten lassen, hieße den Brunnen erst dann verdecken wollen, nachdem das Kind darin schon ertrunken.

Wenn wir uns dazu Glück wünschten, als durch das im Jahre 1875 emanirte Schulreglement für die evang.-lutherischen Volksschulen in den Gouvernements Est- und Kurland eine längst ersehnte Ordnung der Dinge hergestellt wurde, so wollen wir auch gegenwärtig den Segen derselben nicht verkannt wissen. Es steht jedoch in keinem Widerspruche hierzu, liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß diese Ordnung je länger je mehr nicht schon um ihrer derzeitigen Existenz willen an sich, sondern vom Gesichtspunkt des Mittels zum Zweck — möglicher Förderung des Schulwesens — der kritischen Werthschätzung unterworfen wird.

Schien es bei der Emanirung des Gesetzes zunächst angezeigt, von einer öffentlichen Kritik abzusehen und den Erfolg abzuwarten, so dürfte es jetzt sachgemäß sein, letzteren zu prüfen. Gesetze werden nicht wie Glocken in fertige Formen gegossen, haben aber dafür den Vortheil voraus, daß etwaige Schäden nicht das Zerschlagen und den Umguß des Ganzen erfordern. Und was bei der gesetzlichen Regelung in allen übrigen Sphären staat

lichen Lebens stets stattgefunden, d. h. Ergänzungen zum Gesetz 2c., darf hinsichtlich des Schulgesetzes wohl auch als eventuelle Möglichkeit für selbstverständlich gelten. Eine Kritik des Schulgesetzes in Rücksicht auf seine Zweckmäßigkeit legt die Präsuntion guten Willens und sachlichen Interesses für das Gesetz, resp. Schulwesen, unstreitig weit näher als eine Scheinrücksicht auf das Gesetz mittelst Schweigen über dasselbe. Jedenfalls wird der Sache und allen hierbei Interessirten ein größerer Nutzen gewährleistet durch Reden, als durch fortgesetztes Schweigen in diesen wichtigen Fragen, die durch die zwingende Macht unabweisbarer Umstände sich immer wieder auf die Tagesordnung bringen werden, und deren befriedigende Lösung durch Verschleppung nicht erleichtert und verbessert, sondern wesentlich erschwert und immer unberechenbarer wird. Wir haben wahrlich nicht zur Feder gegriffen, um uns in abstracten Möglichkeiten, theoretischen Allgemeinheiten zu ergehen. Wir haben vielmehr einen durchaus nüchternen, praktischen Zweck im Auge. Wir können nicht nachdrücklich genug betonen, daß unser Volksschulwesen eine im Fluß begriffene Sache ist, die mit oder ohne öffentliche Discussion ihre Bahnen sucht und findet, jedoch mehr als irgend eine Sache der Zurechtstellung resp. Gesetzespräcisirung bedarf, wenn man es nicht für irrelevant erklären will, was schließlich daraus wird. Je weniger hierauf geachtet, je länger hiermit gezaudert wird, umsomehr gewinnt mannigfacher Abusus die Scheinberechtigung einer gesetzlichen Praxis in manchen Köpfen und Kreisen, ganz abgesehen von dem thatsächlichen Schaden, der inzwischen angerichtet ist.

Wie zu erwarten stand, daß die Geistlichkeit als integrierender Factor bei der Landschulverwaltung ihre hierbei zu entfaltende Thätigkeit nicht als stumme Statistenrolle tractiren werde, so ist es denn auch auf der diesjährigen kurländischen Provincialsynode dazu gekommen, daß verschiedene Stimmen über Schulgesetz und Schulwesen sich äußerten. Es würde uns zu weit führen und erscheint uns auch nicht zweckdienlich, wollten wir an diesem Orte auf Alles eingehen.

Wir richten unsere Aufmerksamkeit zunächst nur auf einen der hervorgehobenen Punkte, betreffend die ausschließlich collegiale Organisation der Localschulcommission, ein Punkt, welcher nach unserer Ansicht in der That die Bedeutung eines Schwerpunktes zu haben scheint; erstens, weil diese Instanz das erste und vorzugsweise amtirende Organ ist, welches mit dem eigentlichen Kern des ganzen Schulwesens, der localen Schule zu schaffen, also centrale Bedeutung hat; zweitens weil bei eventueller Präcisirung, resp. Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck einer coulanteren Functionsfähigkeit dieser Commission, viele andere Desideria, namentlich auch hinsichtlich des schleppenden Instanzenzuges wegfiehlen oder doch weniger in Betracht kämen; und drittens weil ein Antagonismus zwischen Reglement und Instructionen wesentlich gemindert würde, welcher zur Zeit darin besteht, daß letztere den Geistlichen Sonderpflichten zusprechen, während ersteres jedes Sonderrecht denselben abspricht. Dieser Gründe wegen halten wir den beregten Punkt für zu wichtig, um die ganze Angelegenheit damit über das Knie zu brechen, daß wir uns in Gemein-

schaft mit x und y mit der Hoffnung abfinden: die vortreffliche Handhabung des Gesetzes seitens der maßgebenden Personen werde auch in Zukunft über die Unzulänglichkeiten, resp. Lücken des Reglements hinweghelfen.

Die erwähnte Handhabung erkennen wir zwar unsererseits auch hier mit Freuden an, wie wir das schon an anderer Stelle gethan, und hegen den lebhaften Wunsch, es mögen noch lange dieselben schätzenswerthen Kräfte sich derselben widmen. Aber mit dieser subjectiven Stellung zur Sache ist doch für diese selbst noch nichts geschahn.

Ein Schiff, das leck ist, soll nicht im Vertrauen auf die guten Pumpen, welche es bis dahin über Wasser gehalten haben, an der Werft vorbeisegeln.

Wir sehen uns daher im Interesse der Sache genöthigt, noch auf die bezüglich des beregten Punktes gemachten Vorschläge des Näheren einzugehen und deren Motivirung zu beleuchten.

II. Indem wir das Maß des Wünschenswerthen auf das Minimum des Nothwendigsten reduciren, machen wir den Vorschlag, wie und wohin gehörig dahin zu wirken, daß in das Schulreglement folgende Ergänzungen resp. Präcisirungen aufgenommen werden:

a. Zu Art. 13, welcher lautet: „die locale Schulcommission besteht — — — im Aurländischen Gouvernement, unter dem Vorstize des örtlichen Kirchenvorstehers, aus dem örtlichen Prediger und dem örtlichen Gemeindeältesten, sowie aus dem Gutsherrn, wenn er sich am Unterhalt der Schule theilnimmt.“

„Einem Gliede der localen Schulcommission wird von dieser das Amt eines localen Schulinspectors übertragen. Dieses Glied muß seinen bleibenden Wohnsitz innerhalb des Schulbezirkles haben und hat in Vollmacht und unter Verantwortlichkeit der localen Schulcommission die durch Art. 16 der beratenden und beschließenden Competenz dieser Commission unterstellten Obliegenheiten in Ausführung zu bringen, resp. für deren Vollzug zu sorgen.“

Alsdann hätte § 25 der Instructionen wegzufallen, welcher folgendermaßen lautet: „Wenn auch jedes Glied der localen, wie der Kirchspiels - Schulcommission nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht hat, sich so häufig als möglich persönlich von dem Zustande der ihnen unterstellten Schulen zu überzeugen, so liegt es doch in den localen Verhältnissen und ist practisches Bedürfnis, daß die Prediger insbesondere sich dieser Pflicht unterziehen und den Gang des Unterrichtes, die Behandlung der Schüler und die Führung der Lehrer speciell beaufsichtigen. Kurze Urlaubsgesuche bis zu 5 Tagen seitens der Lehrer können bei dem Prediger angebracht und von diesem genehmigt werden.“

b. Zur Anmerkung des Artikels 13 des Reglements, welcher lautet: „In jeder Landgemeinde wählt der Gemeinde - Ausschusß aus seiner Mitte einen Schulältesten zur Hülfe für den Lehrer zum Besten der Schule und gemeinschaftlicher Aufsicht mit den Kirchenältesten über den häuslichen Unterricht der Kinder.“

„der persönliche Vorgesetzte des Schulältesten ist der locale Schulinspector.“

Alsdann hätten noch zwei Wortumstellungen in den Instructionen stattzufinden:

1. zu § 2 der Instructionen. An Stelle der Worte „vom Prediger oder Lehrer“ muß es heißen: „vom localen Schulinspector oder auf dessen Geheiß vom Lehrer.“

2. Zu § 3 der Instructionen. Statt des Wortes „Prediger“ in dem Passus: „so hat nach erfolgter Anzeige seitens des Predigers“ muß es heißen: „des localen Schulinspectors.“

So vollständig es nun im Princip richtig und in der Praxis bewährt ist, daß die beratende und beschließende Instanz wie in anderen Sphären, so auch im Schulwesen mittelst eines Collegiums functionirt, so vollständig widerspricht es dagegen der Sache, der Geschichte und Erfahrung, daß die Aufgabe der Ausführung wiederum von demselben Collegium qua Plenum in entsprechender Weise gelöst werden kann. Wenn Art. 16 des Reglements lautet:

„die locale Schulcommission sieht darauf, daß die Kinder der Bauern die Schule regelmäßig besuchen, ordnet die Disciplin in den Schulen, verwaltet die Schulkasse, überwacht den häuslichen Unterricht der Kinder etc.“

so ist hiermit offenbar zunächst der Kompetenzkreis der localen Schulcommission bestimmt, aber da sich im Reglement weiter keine Verfügungen über die Organe der Ausführung finden, so ist auch letztere, d. h. die Ausführung diesem Collegium qua solchem übertragen.

Als selbstverständlich betrachten wir es, daß Niemand in der speciellen Formulirung unserer Desideria die Annahmung einer maßgebenden oder vorgehenden Fassung erblicken wird. Eine specielle Fassung erschien nur als die greifbar kürzeste Darlegung, resp. Vorlage für das Zuerstrebende. Wir halten es auch nicht für nothwendig, weder auf das allgemeine Princip der Arbeitstheilung, noch auf die speciellen Gesichtspuncte der Theorie und Praxis, betreffend das Schulwesen, im Besonderen hinzuweisen, wenn wir den besprochenen Mangel beseitigt wollen, daß unseren Volksschulen ein wesentlicher Lebensfactor, der locale Schulinspector, in einer greifbaren Einzelperson fehlt. Was ein Schulinspector ist und soll, weiß eben ein jedes Kind, ein jeder Bauer. Als vor Erlaß der Maigesetze in Deutschland bei der Berathung derselben einige Stimmen dahin laut wurden, man möge die Schulen — um denselben nicht die Geistlichen als Inspectore zu belassen und um zur Installirung von Nichtgeistlichen das Ausgabebudget nicht mit einer Erhöhung belasten zu müssen — ganz ohne Inspector verbleiben lassen, das Amt überhaupt cassiren, da ist es an keinem Orte hierüber zur Discussion gekommen, weil man eine Schule ohne Inspector für ein undiscutirbares Aunding hielt. Aus demselben Grunde halten wir uns auch nicht länger hierbei auf, über kurz oder lang muß der Uebelstand beseitigt sein. Aber damit es nicht zu lange währe, müssen wir die Dringlichkeit doch so weit noch heller ins Licht stellen, als es sich bei der Frage, „ob Schulinspector oder

nicht“ nicht nur um die allgemein gültigen Grundsätze im Principe und die bewährten Erfahrungen der Praxis handelt, sondern noch überdies einige Paragraphen der Instructionen in Betracht kommen, welche theils in ihrer Beziehung zum Reglement, theils in ihrer besondern Fassung an sich die Natur des gordischen Knotens an sich haben.

III. Zu denjenigen Instructions paragraphen, welche durch ihre Fassung an sich, wie durch ihre Beziehung zum Reglement sich für die Praxis zu einem unlöslichen Knoten verwirren, gehört insbesondere der sub II. ad a von uns hervorgehobene § 25, bezüglich der Inspectionen ad Artikel 16 und 17 des Reglements.

So ersichtlich die allgemeinen Gesichtspunkte dieses Paragraphen im Principe, in ihrer Intention sind, so unerfindlich ist dagegen aus dem Wortlaut der Modus der Ausführung. Und für die Praxis instruiren soll doch gerade eine Instruction. Allgemeine Gesichtspunkte, Principe liegen zwar allen Gesezen zu Grunde, aber Gesichtspunkte sind noch nicht Geseze. Letztere gewinnen erst dann diesen Character als solche, wenn sie specialisiren, wie im Einzelnen sich zu realisiren hat, was im Allgemeinen gelten soll. In noch höherem Grade, als Gesezesbestimmungen müssen specielle Instructionsbestimmungen nicht sowohl die principielle als vielmehr practische Handhabung in concreto darlegen, damit sie nicht zu Gesezen neben Gesezen werden, wozu sie nicht befugt sind, sondern die richtige Erklärung zum Gesez geben, was ihre Aufgabe ist.

Dagegen ist die von § 25 der Instructionen gegebene Detailirung umgekehrt eine gradatio ad majorem der dem Gesez, resp. Artikel 16 des Reglements zu Grunde liegenden Gesichtspunkte qua Princip. Was nach § 16 des Reglements Collectivpflicht des Commissionscollegiums ist, nämlich die Ausübung der Inspectionen, das macht § 25 der Instructionen zur Einzelpflicht jedes Gliedes der Commission, steigert also im Princip die Verpflichtung der Commissionsglieder und modificirt überdies noch diese wesentlich durch die Beschränkung darin, daß dem Pastor diese Verpflichtung „insbesondere“ auferlegt wird. Dürfte es schon schwierig sein, sich das in abstracto ohne inneren Widerspruch zu denken, so ist es vollends unmöglich, sich hiernach für die Praxis zu instruiren.

Die Forderung des Reglements (Artikel 16), daß die Commission als solche die verschiedenen Aufgaben der Inspection auszuüben hat, ist immerhin dem stricten Wortlaut nach auch durch einen stricten Modus in der Praxis realisirbar. Es ist denkbar und möglich, daß die Glieder der localen Schulcommission sich in pleno regelmäßig zu bestimmten Zeiten oder je nach Abmachung im Schulhause zusammenfinden und gemeinsam wahrnehmen, was hinsichtlich der Inspection, in Betreff der Schule, Kinder und Lehrer wahrzunehmen ist, sodann in pleno Rundfahrten, resp. Hausbesuche machen oder andere Mittel finden, um der gemeinschaftlichen Verpflichtung hinsichtlich des häuslichen Unterrichtes nachzukommen.

Ob diese in pleno ausgeführte Collectivverpflichtung seitens des Reglements überhaupt practisch und zweckentsprechend genannt werden

kann, ist eine andere Frage, die wir im Vorausgegangenen bereits erörtert haben, aber sie ist doch wenigstens ausführbar.

Welche stricte Folge soll aber die Praxis ergeben, wenn nach dem stricte Wortlaut der Instruction jedes Glied der Commission die stricte Ausführung der Inspection ins Werk setzen will, ohne in jene Aufgabe hineinzugreifen, welche dem Pastor „insbesondere“ übertragen ist. Und wenn der Pastor wiederum dieser Aufgabe, die ihn zwar in specielle Gewissensverpflichtung nimmt, aber weder bezüglich der Competenz noch der Function irgend welche specielle Obliegenheiten anweist, wirklich strictissime gerecht werden will, wie in aller Welt soll er das anfangen, seine, also lediglich intensivere, Mitaction einerseits nicht bis zu so prävalirender Intensität zu steigern, daß Competenz und Function der anderen Glieder beeinträchtigt wird — was Rechtsverletzung der Collegen wäre — und andrerseits seine pflichtschuldig intensivere Mitaction wieder nicht so weit zu reduciren, daß sie den Character der Parität gewinnt — was Verletzung der eigenen Pflicht wäre —. *Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdin.*

Die directe Folge dieser Instructionsbestimmung läßt nun zwar Möglichkeiten in der Praxis offen: entweder movirt sich jedes Commissionsmitglied, und es kann nicht ohne Mißverständnis und Mißhelligkeiten abgehen, oder aber es will jeder Eintracht und Frieden, und dann movirt sich keiner. In beiden Fällen wird es dem Gedeihen der Schule an jener gesunden Atmosphäre fehlen, welche wir im Eingange unserer Erörterung und gewiß in Uebereinstimmung mit allen Sachverständigen, die Friedenslust nannten.

Außer jenen zwei Möglichkeiten — wie sie auch thatsächlich hier und da von den localen Umständen in Scene gesetzt sind — ist allerdings noch eine dritte, als indirecte Folge denkbar und auch in der Praxis bereits zu Tage getreten. Will man unter Vermeidung jener schlimmen Alternative die Schule nicht sich selbst überlassen, so muß man sich entschließen, das stricte Gegentheil von dem zu thun, was die Instruction verlangt, nämlich nicht jedes Glied übernimmt nach der Instruction „Recht und Pflicht“, die Aufgabe der Inspection auszuüben, sondern überläßt sie einem einzigen Gliede.

Sachlicher und angemessener wie der Wirkung so der Achtung, welche doch die Schulorganisation ausüben und erwerben will, erscheint es freilich, daß man dasjenige, wozu die Praxis nothgedrungen gegen Gesetz und Instruction oder ohne dieselben getrieben wird, in die allein richtige Bahn mittelst einer Gesetzesformulirung lenkt. Daher unser sub II gemachter Vorschlag, für die Detail-Ausführung der Inspectionen das entsprechende Organ im Amte eines Schulinspectors zu schaffen, wie es die Sache an sich fordert und die Geschichte der Schule als stets dagewesen lehrt.

In einem nicht minder eigenthümlichen Verhältniß als dieser soeben besprochene § 25 der Instruction, steht auch dessen § 2 (conf. II ad b) zu dem Reglement, speziell zur Anmerkung des Artikels 13. Während die Instruction dort den Pastor als „speciell betraut“ mit der Beaufsichtigung des Hausunterrichts bezeichnet, überträgt dagegen hier

das Reglement diese specielle Aufgabe qua persönliche Aufgabe keinem anderen als dem Schulältesten, und keineswegs mit dem muthmaßlichen scilicet: zur Hilfe für den Pastor — wie es etwa vorauszusetzen wäre nach dem Passus der Instruction (§ 2): „und haben demselben (d. h. Pastor) hierbei (d. h. Beaufsichtigung des Hausunterrichts) außer den Kirchenvormündern und Schulältesten auch die Lehrer entsprechende Hilfe zu leisten“ —, sondern ausdrücklich: „zur Hilfe für den Lehrer“.

IV. Wenn es dort heißt „zur Hilfe für den Lehrer“ und hier „hat dem Pastor Hilfe zu leisten“, so ist mit der Maßregel einer vermittelnden Interpretation des widersprechenden Wortlautes keineswegs der Uebelstand beseitigt, daß die Möglichkeit von Complicationen um so größer in jener Sphäre ist, in welcher nichts mehr als die stricte Erfüllung strikten Wortlautes zu wünschen ist, weil eine modificirte, dem subjectiven Ermessen anheimgegebene Erfüllung in dem einen Falle nicht zu wünschende Folgen für andere Fälle nach sich zöge.

Wir halten es nicht für nöthig und erspriesslich, noch deutlicher ad hominem zu sprechen. Wir begnügen uns, zu wiederholen, im vorliegenden Falle, wo nach dem Wortlaut des Reglements die Beaufsichtigung des Hausunterrichts, soweit die Initiative einer Einzelperson im Unterschiede von der leitenden Oberaufsicht der Commission hervorgehoben wird — direct dem Schulältesten übertragen ist, während die Instruction dieselbe Aufgabe speciell dem Pastor anweist — also Wortlaut gegen Wortlaut —, kann in Berücksichtigung der vorgenannten Umstände nicht eine Interpretation, sondern nur eine andere Fassung des Wortlautes verschlagen und zwar, soll die Intention der Instruction zur unantastbaren Geltung kommen, eben einzig und allein nur eine andere Fassung des betreffenden Wortlautes im Reglement.

Es ist rundweg das einzige Mittel, um nicht die Möglichkeit von Mißhelligkeiten in Permanenz zu lassen, welche andernfalls schon in den unwesentlichsten Bagatellsachen immer wieder den ganzen Verwaltungs- und Instanzenapparat in Bewegung setzen werden und welche durch alle Maßregeln resp. Maßregelungen seitens der Oberinstanzen doch nur momentan und local, aber niemals radical zu beseitigen sind. Bei jeder Neuwahl ginge das alte Lied von Neuem an. Davon gar nicht zu reden, daß Bestimmungen, die nicht anders als auf dem Wege des Processes in Scene zu setzen sind, die ganze Sache außer Achtung bringen. Eine andere Fassung des Wortlautes ist das einzige Mittel zur Verhinderung einer sehr natürlichen Folge, die nach dem alten Sprichwort: der Klügere giebt nach, in casu: zieht sich von der ganzen Sache zurück, zum Schaden der Schule schließlich unvermeidlich wäre.

Es mag sehr weise klingen, wenn behauptet wird, der Klügere müsse immer Mittel und Wege finden, seine Pflicht zu thun, auch wenn es ihm nicht leicht gemacht wird. Aber es ist doch nur eine verfehlte Sentenz, die hier nicht den Nagel auf den Kopf trifft, nämlich, daß Klugheit bei Wahrung rechter Pflichttreue nicht ausschließlich Sache des Willens, sondern überdies wesentlich Sache besonderer Begabung ist,

und daß selbst bei dieser nicht gewöhnlichen, und daher nicht generaliter zu decretirenden Verbindung von Willen und Begabung doch auch der beste Eifer schließlich lahm gelegt werden kann. Es mag ferner sehr erfahren klingen, wenn behauptet wird, keine Einrichtung könne so vollkommen sein, daß das Beste nicht durch die handhabenden Personen bewirkt werden müsse. Aber es ist doch nur ein nichtslagendes Raisonnement, welches nichts gegen die Thatsache beweist, daß eine Einrichtung, welche die Handhabung zum Zweck erleichtert, eine gute genannt, während eine andere, welche die Handhabung erschwert und den Zweckvollzug fraglich macht, eine schlechte Einrichtung genannt werden muß, die zu ändern ist. Es mag endlich sehr practisch klingen, wenn gesagt wird, bei gemeinnützigem Handeln müsse das Gewicht nicht sowohl auf die doctrinäre Seite gelegt werden, als vielmehr auf Ausdauer und Lust zur Arbeit. Aber es ist hier doch nur eine hohle Phrase, leeres Stroh, gedroschen von jener Vielgeschäftigkeit à tout prix, welche außer Acht läßt, daß jede Thätigkeit, wenn sie nicht zu gewissenlosem Handeln nach beliebiger Lust ausschlagen soll, ein pflichtgemäßes Thun sein muß, und daß demnach Angelegenheiten, die mit Gewissen und Pflicht zusammenhängen, nicht wie doctrinäre Grübeleien bei Seite zu setzen sind. Anstatt derartige Präcedenzfälle zu mindern, schaffe man nicht noch neue.

Difficile est satyram non scribere. Wann wird die Ungebundenheit des traditionellen *laissez aller* so weit in Mißcredit gekommen sein, daß bei der Alternative: polnische Wirthschaft oder stramme Ordnung, nicht mehr an jeder Zaunhecke in lebenden Bildern Herkules am Scheidewege zu erblicken sein wird?! In Kopenhagen steht am Rath- und Gerichtshause auf dem Neumarkt „Nytrou“ der Anfangssatz des waldemarschen Gesetzbuches von 1240 (sage: tausend zweihundert): „med Lov skall Man Land bygge“, d. h. zu deutsch: mit Gesetz soll man Land bauen.

Zur weiteren Motivirung unseres Vorschlages, nicht speciell den Pastor, sondern den Inspector durch das Gesetz zum persönlichen Vorgesetzten des Schulältesten zu bestimmen — wodurch in der augenfälligsten und populärsten Form alle Zweifel des Letzteren über Ursprung und Zweck seines Mandates klar gelegt wären — bemerken wir, daß uns hierbei hauptsächlich folgende Gesichtspuncte beachtenswerth erscheinen. Schon nach dem Kirchengesetz hat der Pastor als Geistlicher für den Hausunterricht Sorge zu tragen, und diese Sorge gehört überhaupt schon soweit in seine seelsorgerische Thätigkeit hinein, daß die moralische Einwirkung, alle Maßnahmen pastoraler Profession auch ohne jede diesbezügliche Bestimmung oder Ermächtigung seitens des Schulgesetzes gewährleistet ist. Will die Schulverwaltung vom Pastor nun nichts mehr, als was letzterem schon Kirchengesetz und Amt zur Pflicht machen, so sind besondere Reglements- und Instructions-Bestimmungen hierüber nicht nur überflüssig, sondern mißverständlich und deshalb unratksam. Will das Schulgesetz aber mehr, so muß es auch von sich aus dem Pastor mit der erweiterten Pflichtaufgabe eine entsprechend erweiterte, concrete Machtbefugniß verleihen, welche es ihm möglich

macht, ohne das Mißtrauen von Uebergriffen hervorzurufen, wirksamer einzuschreiten, als er es qua Pastor vermag. Man täusche sich nicht, in den Augen des Volkes gewinnt den Character einer Autorität durchaus noch nicht derjenige, welcher von einer Instanz in eine besondere Verpflichtung genommen ist, sondern nur derjenige, welchem eine entsprechende, gesetzlich gewährte Machtbefugniß zusteht, die eventuell in greifbarer Weise ad oculos zu demonstriren ist. Wo letzteres nicht der Fall ist, da rathen wir Niemand, sich in unseren Tagen als Autorität zu geriren.

Eine eventuell erweiterte Competenz des Pastors jedoch, die nicht weiter reichte als die Sphäre des Hausunterrichts, erscheint uns nicht durchgreifend genug hinsichtlich der Kinder und Eltern, welche doch nur den Schulunterricht und was damit zusammenhängt, für voll ansehen würden. Ueberdies vergegenwärtige man sich doch auch einen Mann mit dem Horizonte eines Schulältesten. Einmal ist es der Pastor, auf den er hinsichtlich des Hausunterrichts nach der Instruction speciell zu hören hat; dann ist es wieder der Lehrer, dessen Gehilfe er ausdrücklich nach dem Reglement ist; dann wieder in allgemeinen Schulangelegenheiten die Commission, resp. deren Präsident; und endlich per fas et nefas der Gemeindegeldste, der für ihn nicht bloß als Mitglied der Commission eine Autoritätsperson, sondern von wegen aller Gemeindeangelegenheiten die Hauptperson ist. Noch schwerer als alle Köpfe unter einen Hut, dürfte es sein alle Hüte auf einen Kopf zu bringen.

Es muß nach unserer Ansicht durchaus dieselbe Autorität derselben Einzelperson sein, welche wie bei dem Hausunterricht so bei dem späteren Schulbesuche sich einheitlich geltend machen kann. Daher unser Vorschlag, den Schulältesten unter den Schulinspector zu stellen. Ist dieser der Pastor, so fällt am besten die Schulaufgabe mit der pastoralen zusammen. Sind aber die Chargen getrennt, so wird der Pastor mittelst der Autorität des Inspectors auch für den Hausunterricht mehr durchsehen, als in eigener Person. Uebrigens ist es wohl nicht zweifelhaft, ist der Pastor nicht zugleich Schulinspector, so wird seine intensive und extensive Thätigkeit selbst betreffs des Hausunterrichts nie erheblich über jene rein seelsorgerische Sphäre hinausgehen können. Darüber täusche man sich nicht, ebensowenig wie darüber, daß Versuche des Pastors, darüber hinauszugehen ohne einen positiven gesetzlich fixirten Machtboden unter den Füßen zu haben — seien seine Schritte noch so sachgemäß und entsprechend der Intention des Schulgesetzes — nur dazu beitragen können, nicht nur seine Stellung zur Schule, sondern seine pastorale Wirksamkeit überhaupt zu gefährden und in Mißcredit zu bringen. Wer hierüber in Folge momentan anders wirkender Zuständlichkeiten sich Illusionen machen will, wird bald genug enttäuscht werden, und bei dem Rückzuge mehr Boden verloren haben, als er je wieder gewinnen kann.

V. Aus ähnlichen Gründen welche uns die Unterstellung der Schulältesten unter die persönliche Autorität des zu wählenden Schulinspectors befürworten ließ, empfehlen wir, zum Zweck einheitlicher Action und coulanter Function, diesem Inspector

auch die Aufgabe des Schriftführers und alle jenen Obliegenheiten zu übertragen, welche ins Gebiet der Kanzlei gehören, also Bewahrung des Siegels, Protokolls, Archivs, Missivs u. s. w. Unter allen Umständen muß aber in Zukunft die Praxis in diesen Dingen nicht sich selbst überlassen werden. Nicht nur Gemeindeglieder wissen oft nicht, an welche Person sie sich adressiren sollen, wenn sie mit der Localschulcommission zu thun haben, namentlich wenn sie nicht an Stelle und Ort wohnen oder Desideria bei anderen Schulcommissionen anzubringen haben. Auch die Praxis in der Correspondenz der verschiedenen Commissionen ist bisher eine durchaus ungleichartige gewesen. Bald sind die Schreiben an die Präsiden, bald an die Pastoren gegangen, bald wieder an die Gemeindeältesten von anderen Instanzen. Da nun die Präsiden an vielen Orten nur theilweise und an manchen nur ausnahmsweise zu Hause, d. h. innerhalb des Schulbezirks weilen, so erscheint die Chargirung dieser Commissionsglieder mit jener Aufgabe weniger rathsam als die der in Vorschlag gebrachten Inspectoren. Es ist allerdings nur eine Frage formaler Natur, aber um der unerläßlichen Ordnung willen nicht länger zu vernachlässigen.

Eine speciell bestimmte Person der Commission muß unbedingt die officielle Verpflichtung haben, die Mittelsperson zu spielen, jedem Rede und Antwort zu stehen und in allen Extrasfällen das vorläufig Erforderliche wahrzunehmen resp. einzuleiten. Wir müssen darauf zurückkommen, was wir sub I hervorhoben. Mannigfacher Abusus gewinnt sonst mit der Zeit die Scheinberechtigung einer gesetzlichen Praxis. Denn ist keine allgemein gültige Ordnung bestimmt, so kann sich nur ein local verschiedener Usus bilden, der zunächst durchaus tendenzlos entstanden sein kann, aber durch den Bestand allein eine gewisse Richtung und bei dessen eventueller Gefährdung auch den Character der Opposition nach der einen oder anderen Seite hin gewinnen muß. Was lediglich nur als das momentane Product einer so oder so gestalteten Constellation von localen oder persönlichen Einwirkungen zur Zeit sehr glatt vor sich gehen kann, ist deshalb noch nicht als gute Einrichtung zu loben, sondern ist und bleibt dem blinden Spiele des Zufalls überlassen. Man denke auch an die fluctuirende Bewegung unseres Landvolkes, welches bei der hierbei wahrgenommenen Buntschichtigkeit der Praxis sich auf seine Weise den Vers macht: Ordnung ist Nebensache.

Vor allem aber übersehe man nicht eins, die eigenthümliche Lage der armen Lehrer bei den vielerlei Fragen, die jeder Tag bringen kann, und die ihrer verschiedenen Natur nach es den Lehrern fraglich erscheinen lassen, wohin sie sich eigentlich zu richten haben. An welches Haupt seiner vielföpfigen Oberinstanz wendet er sich, wenn er hier die Abweisung hört: „das ist nicht meine Sache“, und dort die Antwort: „das wäre wohl meine Sache, aber ich für meine Person allein habe nichts zu bestimmen“, und wieder wo anders die Zusicherung: „ja, ja!“ aber ohne Ausföhrung der Zusage. Außer den Fragen mehr oder minder geschäftlicher Art, wird jedoch für jeden rechtthaffenen Lehrer schon Wesen und Aufgabe seiner Stellung die Vielherrigkeit zur crux

machen. Je weniger der Lehrer zu jener Menschenclasse gehört, welche mit der Selbstzufriedenheit unentwickelter Selbsterkenntniß und der kurz-sichtigen Sicherheit der Ignoranz an sich selbst völlig genug hat, oder Laviren als selbstverständliche Existenzbedingung ansieht, um so mehr wird er den Mangel der gesetzlich normirten Präponderanz eines Vorgesetzten vermissen, umso mehr wird die nothgedrungene Berücksichtigung prädominirender Zufälligkeiten ihm die redliche Pflichterfüllung erschweren.

Welche Wirkung aber bei dem feinen Sensorium der Schulkinder für die innerliche Gebundenheit oder Rathlosigkeit des Lehrers, eine solche Lage der Dinge auf den in einer Schule sich herausbildenden Gesamtgeist ausübt, braucht für jeden Sachverständigen nicht weiter erörtert zu werden.

So paradox es klingen mag, so ist es doch nicht um eines Haars Breite zu viel gesagt, daß überall da, wo es im Augenblick, äußerlich angesehen am besten steht und geht, gerade vorzugsweise die Gefahr des Umschlages vorliegt. Den äußerlich glänzendsten Gang der Schulangelegenheiten wird man eben zur Zeit nur da finden, wo die localen Umstände mit bewußter oder unbewußter Concession der zunächst Betheiligten Alles in eine Hand gespielt haben. Die bewußte Concession wird aber nie bedingungslos, wenigstens nicht ohne inneren Vorbehalt erfolgt sein, und die unbewußte Concession erwacht früher oder später zur Erkenntniß der Unfreiwilligkeit. Die Enttäuschung wird in beiden Fällen mit dem Eintritt dieses Moments sofort die vorher unbeanstandete Prävalenz der betreffenden Person nicht mehr als eine concessionirte, sondern usurpirte betrachten lassen. Die Opposition und Reniteuz ist fertig, die des Augenblickes harzt, um das Kind mit dem Bade zu verschütten. Und die Erfahrung dieses Augenblicks wird um so gespannter und die Verschüttung um so vollständiger sein, je mehr in dem glatten Gange der Dinge zuvor die Ueberlegenheit der einen Person und die Bedeutungslosigkeit der anderen sich documentirt hatte. Und daß bei der schließlichen Katastrophe die eigentliche Hauptsache, das Interesse der Schule, völlig bei Seite gesetzt wird, und nur noch lediglich die Expansivkraft zurückgedämmter persönlicher Interessen das Feld behauptet, braucht wohl nicht weiter versichert zu werden.

Die Folgerungen zur Vermeidung derartiger Evolutionen liegen auf der Hand. Die prävalirende Thätigkeit eines Commissionsgliedes ist einfach nach dem Gesetz einer Naturnothwendigkeit zu behandeln, d. h. nicht zu ignoriren, zu umgehen, sondern möglichst zu erkennen, nutzbar zu machen, zu regeln, sei es in der von uns vorgeschlagenen Weise durch Erwählung eines Inspectors oder in anderer Art.

VI. Hinsichtlich des Grundes, warum wir das zu creirende Amt eines localen Schulinspectors nicht einem bestimmten, eo ipso durch das Gesetz bezeichneten Commissionsgliede übertragen, vielmehr der Commission das freie Wahlrecht anheimgegeben wissen wollen, gestatte man uns noch einige Bemerkungen.

Wir für unsere Person theilen freilich die Ansicht, die außer anderen Autoritäten namentlich der auch in weiteren Kreisen um seiner

geistreichen Gedankentiefe wie seiner umfassenden Weltkenntniß wegen bekannte Bischof von Seeland, Dr. Martensen, in seiner neuerdings erschienenen Ethik II, 2. p. 350 f. ausspricht: „Daß die Schulaufsicht von der Geistlichkeit ausgeübt wird, ist das einzig Natürliche, so lange die Volksschule noch Volksschule bleiben soll, d. h. so lange sie das Christenthum zu ihrer Grundlage und ihrem Mittelpunkt haben, und nicht in etwas ganz Anderes, man weiß nicht was? verwandelt werden soll . . . Jede andere Aufsicht wird nur dann eine Bedeutung bekommen, wenn man den weltlichen Lehrgegenständen einen Rang einräumen will, der ihnen nicht zukommt, oder Elemente in die Volksschule aufnimmt, die schlechterdings in ihr nicht zu Hause sind. Man wird besten Falls, oder wenn man am günstigsten gestimmt ist, die Religion als einzelnes unter vielen Fächern stehen lassen und der Geistlichkeit gestatten, daß sie bei diesem Fache eine Aufsicht führe. Aber das eben ist es, was wir bestreiten müssen, daß man die Religion hier behandeln könne als ein einzelnes Fach. Die Religion ist es, welche die Volksschule zur Volksschule macht, wo der Unterricht noch Hand in Hand geht mit der Erziehung . . . Was soll der Volksschule ihre individuelle Signatur, ihr charakteristisches Gepräge geben? . . . Denn in jedem Unterricht und in jeder Schule muß es doch ein Centrales geben, zu welchem alles Uebrige seine Stellung bekommen und hiernach seine Bedeutung haben muß . . . Es wird bald zu Tage treten, daß, indem man die Volksschule gelehrt macht, man sie characterlos und unnütz macht und eine Verbildung herbeiführt. Bei der gelehrten Schule hat die Characterlosigkeit und Verbildung schon sich zu zeigen angefangen, in Folge der vielen Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, sie ungelehrt zu machen, dadurch daß man den Unterricht im Lateinischen und Griechischen zurückgedrängt und beeinträchtigt hat. Wenn man beständig von der Reform der Communalschule redet, mit dem Zweck, die „Volksaufklärung“ zu fördern, so übersehen diese Culturkämpfer, daß nicht Volksaufklärung, sondern Volkserziehung in die erste Linie gestellt werden muß. Nur alsdann, wenn man von der Volkserziehung als dem Hauptgesichtspunkte ausgeht, erscheint die Volksschule im rechten Lichte. Der Staat muß vor allen Dingen fordern, daß seine künftigen Bürger dazu erzogen werden sollen, Gott zu fürchten und den König zu ehren.“

Wir können ferner nicht umhin, auch dem bekannten Berliner Redner R. Kögel beizupflichten, wenn er zum Belege dessen, daß kein Fachstudium so universal angelegt ist, als das Studium der Theologie, sagt: „das Hebräische ist dem Prediger ein Thor zum Morgenlande, der Grundtext des Neuen Testaments und der Septuaginta schlingt ihm Fäden nach Hellas, die Sprache der Kirchenväter und Scholastiker zeigt nach Rom, die Dogmatik und Ethik schlägt unaufhörlich die Brücke zur Philosophie, die Kirchengeschichte darf sich nicht von der Weltgeschichte absondern, die Pädagogik ist ihm ein Theil seines Berufes, die Fortschritte der Mission und die der Erdkunde hängen eng zusammen, schon um seiner Predigt willen kann er an der neueren Literatur nicht vorüber, und wenn der Geistliche wirklich in seiner Ge-

meinde steht, so durchdringen ihn auch psychologische, nationale und sociale Fragen in Menge, wofern er sich nicht von vornherein zur Trägheit und Stumpfheit verurtheilt hat.“

Wir haben endlich noch unsererseits hinzuzufügen, daß unter den Geistlichen ein großer Theil selbst einmal im Lehrerberuf gestanden und daher nicht bloß aus dem Collegio her Pädagogisches getrieben hat, ganz abgesehen davon, daß, wenn nichts anderes, so doch der jährliche Confirmandenunterricht den Geistlichen schon weit mehr als irgend ein anderes Glied der Commission, überhaupt der bürgerlichen Gesellschaft, in jenen Dingen au fait erhält, welche als Voraussetzung zur gedeihlichen Ausübung der Schulinspection zu wünschen wären. Das prae, welches in der Eigenschaft wandernder Oberinspectore etwa Schulmänner höheren Ranges als Specialisten vor den Geistlichen voraus hätten, wird gewiß mehr als paralytisch durch die mangelnde Fühlung mit den relativ maßgebenden und local verschiedenen und beständig wechselnden Zuständlichkeiten, resp. Persönlichkeiten. Eine glückliche Mutter wohlgerathener Kinder hatte auf die Frage einer anderen Mutter, nach welcher Pädagogik sie ihre Kinder erziehe, nur die schlichte Antwort: nach Augenmaß. Nun, dieses Augenmaß, verbunden mit dem Bischofen Wissenhaft und rationalen Denkens, welches doch selbst der bescheidenste Bauernpastor als erfrischende Reminiscenz aus besseren Tagen sich zu retten pflegt, dürfte wohl so ziemlich den Maßstab des Wünschenswerthen abgeben und demnach anderweitige Concurrenz schwierig machen.

Aber ungeachtet aller dieser Gründe scheint es uns doch zweckdienlicher, wenn die wünschenswerthe Wahl des Geistlichen bei jeder Schulcommission sich durch die freie Initiative derselben vollzieht, anstatt daß der Umstand, wenn der Geistliche schon ex officio Schulinspector ist, denselben mehr oder weniger in mancher Leute Augen in das Odium einer obtrudirten Person setzt. In diesem Stück darf man sich gegenwärtig nicht täuschen. Das summum jus des Principis würde auch hier die einmal landläufige Praxis der Gegenwart als summa injuria bemängeln. Jene bekannte Bezeichnung für die Eigenart des Studenten läßt sich jetzt wenigstens in einem Stück, d. h. in der Stellung dem Geistlichen gegenüber auf jeden Biedermann gewöhnlichsten Schlages anwenden: „animal bipes, qui non vult cogi sed persuaderi.“ Die freie Wahl sichert dem Erwählten neben seinem officiellen Character außerdem mehr die so wünschenswerthe Stellung einer Vertrauensperson. Sodann läßt sich ja in thesi die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß unter Umständen ein Geistlicher etwa in Folge Ueberhäufung von pastoralen Geschäften, oder wegen Altersschwäche, körperlicher Gebrechen, oder unglücklicher persönlicher Beziehungen hier oder dort weniger geeignet erscheint, als ein anderes Glied der Commission. Ueberdies erscheint aber auch aus Conformitätsgründen die von uns vorgeschlagene Organisation der Localschulcommission als die entsprechendste Analogie zur Verfassung der Oberlandschulcommission. Bei dieser ist das Amt eines Schulraths gleichfalls nicht an die Person eines Geistlichen gebunden. Dieselben Opportunitätsgründe, die

hierfür maßgebend sind, dürften, so lange sie es hier sind oder doch dafür gehalten werden, auch dort nicht außer Acht zu lassen sein.

Endlich können wir nicht umhin, nochmals zu bemerken, was wir schon einmal ausgesprochen. Mit unseren Vorschlägen haben wir keineswegs die Annahme vorgreifenden Rathes an den Tag legen, sondern einzig und allein die Nothwendigkeit beleuchten wollen, daß Maßnahmen zu treffen sind, welche unserer neuen Schulorganisation mehr eigene innere Lebenskraft verleihen. Als zwei der wesentlichsten Erfordernisse hierzu wollten wir einheitliche Action und coulante Junction hervorgehoben haben. „Concordia res parvae crescunt“ etc. Formalismus und Schematismus thun's freilich nicht, aber Methode thut's wohl. Methode, sagt Shakespeare, imponirt selbst den Tollen. Allzugemeingehaltene und darum vage Bestimmungen, die jedem gestatten auf „eigene Facon“ sich selig zu fühlen, sind das Gegentheil von Methode. Darum mehr Restriction und Präcisirung im Einzelnen. Mittel und Wege stehen ja offen. Man braucht wahrlich noch nicht an ein sehr weit blickendes Auge zu appelliren, wenn man die Gegenwart in dieser Hinsicht gerade die rechte Zeit nennt.

Die Lernlust der Kinder und die Opferwilligkeit für die Schule seitens der Eltern — namentlich in Folge des Wehrpflichtgesetzes, aber nicht bloß aus diesem Grunde allein —, sind so erfreuliche und so allgemein gewordene Erscheinungen, daß sie keines anderen Commentars bedürfen, als der Warnung vor dem eigenthümlichen Irrthum, nämlich das, was lediglich der Zeit nach zusammengefallen mit der Organisation unseres Schulwesens, zu verwechseln mit einem causalen Zusammenhange von Ursache und Wirkung. Nicht weil es im Augenblick unter günstig einwirkenden Umständen leidlich gut geht, hat man mit dem gegenwärtigen Stande des Schulwesens sich zufrieden zu geben, sondern man hat den Augenblick zu loben und nicht zu versäumen, welcher die Möglichkeit giebt, unser Schulwesen so zu gestalten, daß auch bei einem eventuellen Umschlage jener Umstände ein erfreulicher Stand der Dinge gewährleistet ist.

Wir schließen mit dem Wunsche, das unsere Zeilen, welche wir in formeller Hinsicht durch den alten Satz „Alles ist nicht für Alle“ bedingt sahen, in Folge der sprachlichen Gewandung nicht allzusehr die Beachtung des practischen Zweckes möchten abgeschwächt haben.